



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 283 (Rezension / *Review*, 2009)

Michael Gagarin, *Writing Greek Law* (Cambridge 2008)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 126, 2009, 482–494

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Rechtsinschriften

Key Words: legal inscriptions

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Literatur

Besprechungen

Michael Gagarin, *Writing Greek Law*. Cambridge University Press, Cambridge 2008. XII, 282 S.

Man kann den eleganten Titel dieses Buches nicht adäquat auf Deutsch wiedergeben: Der Terminus „Verschriftung“ lässt einen erschauern. Engagiert packt Gagarin ein im (post)modernen Staat brennendes Thema an: Wer hat Zugang zum Recht? Er findet das Idealbild einer rational-diskursiven, von Generalklauseln geleiteten, sowohl von archaischen Formalismen als auch von juristischer Professionalität unbelasteten, für jedermann offenen und gleichwohl rechtsstaatlichen Justiz im Recht der griechischen Stadtstaaten (Poleis) verwirklicht. Als Kontrast werden das 1700 Jahre ältere Recht des Codex Hammurabi, das römische Recht und das mittelalterliche Common Law dargestellt, ebenso das Recht des ptolemäischen Ägypten, das nicht mehr zum „griechischen Recht“ zähle. Ja, wir können und wollen aus der Geschichte lernen, auch wenn der Lernprozess selbst, wie diese Besprechung zeigen wird, diskursive Formen annimmt.

Die drei Worte des Titels tragen gleichsam als mittlere Säulen die vordere und hintere Front des im Geist vor uns errichteten Tempels (Vorwort und Schluss gleichlautend: „Writing Greek Law“, S. 1–12 und 242–247), die zehn ebenmäßigen Kapitel sind das Gerüst der Seitenansicht. Als Nebengebäude sind im Tempelbezirk Appendizes (griechische Texte, die in den einzelnen Kapiteln näher besprochen werden), Bibliographie, Quellen- und Sachregister angefügt: engagierter Klassizismus. „Griechisches Recht schreiben“ untersucht die Bedeutung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Rechtsleben der Griechen von der homerischen bis in die hellenistische Zeit. Als klares und unbestreitbares Ergebnis kann gelten, nur die Gesetzgebung habe sich der Schrift bedient, das gerichtliche Verfahren sei hingegen im Kern stets mündlich geblieben, private Schriftstücke hätten im Prozess nur eine geringe Rolle gespielt. Dieser Befund wird auch – hier versage ich die Zustimmung – für das wesentliche, die Rechte aller griechischen Poleis verbindende Element gehalten. Es empfiehlt sich also, das Referat über den Inhalt (I) und dessen kritische Würdigung (II und III) streng zu trennen.

I. Die umfangreiche Einleitung ruft zu „writing“ die Daten in Erinnerung, an denen die alphabetische Schrift im griechischen Bereich eingeführt wurde, nämlich um 750 v. Chr., Gesetzesinschriften folgten etwa hundert Jahre später. Der entscheidende, bis heute in allen europäischen Alphabeten fortwirkende Fortschritt war, dass die Griechen einige nicht benötigte Zeichen semitischer Konsonanten zur Darstellung der Vokale verwendeten. Dadurch war die griechische Schrift für breitere Schichten leichter

lesbar als ihr phönizisches Vorbild; jedenfalls seien, anders als das Publikum im Vorderen Orient, die Griechen nicht auf die Vermittlung der Texte durch professionelle Schreiber angewiesen gewesen. Das Thema der Zugänglichkeit durchzieht das ganze Buch. Zum Lemma „Greek“ weist Gagarin auf den kulturellen Bruch während der „dunklen Jahrhunderte“ hin. Um 1150 endete die bis dahin für das Griechische gebräuchliche Silbenschrift Linear B. Unter dem Stichwort „law“ wendet Gagarin sich von seiner bisher gezeigten, auf H. L. A. Hart beruhenden streng positivistischen Einstellung ab, dass man von Recht erst mit dessen schriftlicher Fixierung sprechen könne. In mündlicher Tradition seien Normen denkbar, welche Konflikte zwar nicht lösten, aber wenigstens ihre Lösung regelten: rituelle Verfahren, Prozessrecht.

Konsequenterweise behandelt das erste Kapitel (I, S. 13–18) die schriftlose Epoche „Law before Writing“. Breiten Raum nimmt hierin der Prozess ein, den Homer auf dem Schild des Achilleus in zwölf knappen Versen beschreibt (II. 18, 497–508). Das Epos hat die schriftlosen Zustände des 8. Jh. vor Augen. In der Schildszene geht es um Bezahlung von Wergeld; Gagarin meint nach wie vor¹⁾, es sei unklar gewesen, ob einer der Verwandten des Getöteten gegen den Willen der anderen auf Blutrache bzw. Exil des Täters bestehen könne, nennt aber auch die Gegenmeinung, es sei darum gegangen, ob bezahlt worden sei oder nicht. Wichtiger ist ihm nunmehr die Frage, welchen Charakter das beschriebene Verfahren hatte. Er geht davon aus, dass die Streitparteien sich freiwillig, wenn auch unter sozialem Druck an die Gerichtsgemeinde, die „Alten“ (*gerontes*) und das versammelte Volk (den *demos*), gewandt hatten. In gleicher Weise, sozial gedrängt, hätten die Parteien einen der von den Geronten im Wettstreit abgegebenen Vergleichsvorschläge akzeptiert. Ausführlicher als früher wird hierzu das anthropologische Vergleichsmaterial zitiert (S. 18f.). Gagarin sieht sich in seiner Meinung, die Szene sei als Schiedsgericht zu deuten, bestärkt durch Hesoid, Theog. 80–103, worin die Muse sowohl den „Königen“ (sie entsprechen den Geronten) als auch dem Dichter in der Kunst der Überredung beistünde. Das Gegenbeispiel des ersten Königs der Meder, Deiokes, bestätige dies: Dieser habe sich zunächst als gewandter, überzeugender Schiedsrichter beliebt gemacht, als Herrscher aber mit den Prozessparteien lediglich schriftlich verkehrt (Hdt. 1, 96–100). Diese Art von „Kabinetjustiz“, wie ich sie bezeichnen möchte, meint Gagarin, wenn er – als Kontrast zum „mündlichen“ griechischen – vom „schriftlichen“, in orientalischen Reichen (seiner Vorstellung nach) üblichen Prozess spricht (S. 22, 37f., 173).

In dem wie auch immer zu deutenden mündlich geführten homerischen Prozess seien keine mündlich fest überlieferten „Gesetze“ angewendet worden, wie sie etwa in Island 930–1030 n.Chr. bestanden hätten (S. 27–30), sondern der rechtliche Diskurs sei von „Gewohnheiten“ (customs, S. 38) geleitet worden. Diese Regeln (general rules, S. 33) hätten einander, wie bei Sprichwörtern häufig, auch widersprochen, etwa: Tötung werde durch Wergeld gesühnt (II. 9, 632–636), oder: Der Täter gehe ins Exil (Od. 23, 118–120). Gagarin bejaht mündlich überliefertes Recht (oral law), spricht sich aber gegen ein Corpus mündlich überlieferter Gesetze (oral laws) aus. In der schriftlosen Epoche des griechischen Rechts habe es keine von Gewohnheit und Überlieferung zu unterschiedenen festen Rechtsätze (laws) gegeben.

¹⁾ Ausführlich dargestellt in seinen Monographien *Drakon and the Early Athenian Homicide Law* (New Haven 1981), S. 13–16, s. dazu meine Rezension SZ 102 (1985) 508–514, und *Early Greek Law* (Berkeley 1986), S. 26–33.

Das zweite Kapitel (II, 39–66) „Writing and Written Laws“ untersucht zunächst die Schreib- und Lesekundigkeit der griechischen Bevölkerung. Sie ist schon im 8. Jh. auch in unteren Schichten der Bevölkerung belegt. Bevor um 650 die Aufzeichnung von Gesetzen beginnt, sind nur private Schriftdenkmäler erhalten. Großen Wert legt Gagarin auf das äußere Erscheinungsbild jener frühen Gesetzestexte. Paradigmatisch seien bereits die ältesten Inschriften, aus Dreros und Gortyn auf Kreta²⁾. Sie sind in großen, klar lesbaren Buchstaben in bis zu 14 m langen Zeilen, mehrere Quaderblöcke von Tempelmauern übergreifend aufgezeichnet worden. Auch Worttrenner und, der Zeilenlänge entsprechend, die *boustrophedon*-Schrift (die Leserichtung wechselt zeilenweise von rechts nach links und umgekehrt) kommen dem Leser vom Erscheinungsbild her entgegen. Bereits in der ersten Epoche wurden auch mehrere Bestimmungen oder Gesetze gemeinsam aufgezeichnet, optisch durch den Beginn einer neuen, von rechts nach links laufenden Zeile markiert und syntaktisch durch *Asyndeta* (Fehlen von innerhalb der Vorschrift gebräuchlichen Übergangspartikeln) getrennt. Gagarin sieht hier (S. 44) gegen Hölk eskamp³⁾ bereits die Ansätze zu gemeinsamer Publikation sachlich verwandter Materien, die dann in der „Großen Gesetzesinschrift“ von Gortyn ihren Höhepunkt finden wird. Ebenfalls auf das äußere Erscheinungsbild hin werden noch Gesetzesinschriften des 6. Jh. aus Chios, Eretria, Naupaktos, Elis, Argos, Kleonai und Tiryas untersucht.

Um die Motive für die Aufzeichnung der einzelnen soeben angeführten Gesetze zu ergründen, geht Gagarin im dritten Kapitel „Why the Greeks Wrote Laws“ (III, S. 67–92) auch auf deren Inhalt ein. Wieder tritt er Hölk eskamp⁴⁾ entgegen, der meint, die archaischen Gesetze seien einer illiteraten Bevölkerung als visuelle Denkmäler zur bloßen Demonstration der politischen Einheit vorgesetzt worden. Gagarin verweist dagegen auf die Lesefähigkeit des Publikums und die leserfreundliche Ausstattung der Texte. Schreiben und Lesen seien nicht wie im Vorderen Orient in den Händen einer Schreiberzunft gelegen (S. 68f.). Der Inhalt der Gesetze sei von allgemeinem Interesse gewesen und nicht für die herrschende Elite geschrieben worden, die Texte waren an prominenter Stelle publiziert, um von jedermann gelesen zu werden. Die politische Gemeinschaft zu stärken, sei ein Nebeneffekt gewesen. Er zeige sich im Präskript: Das berühmte Iterationsverbot aus Dreros⁵⁾ wurde von der Polis beschlossen, der Wechsel unter den höchsten Amtsträgern, den *kosmoi*, habe alle Bürger betroffen. Die komplizierten Details hätten im genauen Wortlaut mündlich kaum festgehalten werden können (S. 77). Doch in vielen kretischen Inschriften wird zu Beginn nur die Gottheit angerufen.

Die Frage, ob in den griechischen Poleis die Gesetze auf Druck der unteren Schichten der Aristokratie abgetrotzt oder von dieser dem Volk zur Wahrung ihrer Macht auferlegt worden seien, hält Gagarin für müßig. Er sieht im 6. Jh. keine Krise und auch kein alle Poleis übergreifendes Sachproblem als Grund für die allenthalben be-

²⁾ Es sind dies, zitiert nach R. Koerner, *Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis* (Köln 1993), die Nummern 90 (das „Iterationsverbot“ aus Dreros), 116 mit Textverbesserung, 121, 123 und IC IV 3 (alle vier aus Gortyn).

³⁾ K.-J. Hölk eskamp, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland* (Stuttgart 1999), S. 262–269, s. dazu meine Rezension SZ 120 (2003) 383–386.

⁴⁾ Hölk eskamp (o. Anm. 3) S. 273–280 spricht von „Monumentalisierung“.

⁵⁾ S. o. Anm. 2.

ginnende Gesetzgebung. Die Vorschriften seien zu höchst unterschiedlichen Materien entweder einzeln oder zusammenhängend publiziert worden (S. 90f.). Alle Städte, aus welchen Gesetzesinschriften überliefert sind, hätten im 6. Jh. wirtschaftlich prosperiert und an Bevölkerung zugenommen (S. 86). Die damit komplizierter werdenden Lebensverhältnisse hätten detaillierte, schriftlich festzuhaltende Regeln nötig gemacht, die im Zusammenwirken von *demos* und Elite erlassen worden seien (S. 89). Wie in Elis eine Verweisung auf „die Schrift“ (*to graphos*) beweise, seien alle Gesetze der Polis auf Stein publiziert worden (IvO 7; S. 84, Text S. 61 mit Appendix⁶).

Das erste aus Athen überlieferte Gesetz, Drakons „Blutrecht“, stammt aus dem Jahr 621/20, ist aber nur in einer fragmentarisch erhaltenen Neuaufzeichnung aus 409/8 auf uns gekommen (IG I³ 104). Gagarin wiederholt die im vorigen Kapitel gestellte Frage speziell für diesen Text: „Why Draco Wrote his Homicide Law“ (IV, S. 93–109). Aufbauend auf seinen früheren Arbeiten⁷) hält er den seltsamen Beginn mit einer Vorschrift über nichtvorsätzliche Tötung für genuin, referiert über die äußere Form der ursprünglichen Publikation und analysiert schließlich den legistisch-technisch voll gelungenen Aufbau der umfassenden Regelung. Originell vergleicht er die Komposition mit Vasenbildern des geometrischen Stils (S. 106). Wieder kommt er zu dem Schluss, nicht eine Krise – hier speziell die Tötung der zur Tyrannis strebenden Kylonier im Jahr 636 – sei Anlass für Drakons Gesetz gewesen, sondern die wachsende Zahl und die Kompliziertheit der Fälle infolge der friedlichen Ausdehnung der Polis Athen über ganz Attika und die wachsende Zahl an Bürgern. Nicht der Blick in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft habe die schriftliche Fassung der detaillierten Bestimmungen veranlasst. Eine Krise hätte auch durch eine Gesetzesinschrift nicht gelöst werden können (S. 95, 103). Drakons Gesetz sei – auf dem Weg der Entwicklung von der Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit – zunächst freiwillig befolgt worden (S. 103f.).

Mit „Oral and Written in Archaic Greek Law“ (V, S. 110–121) kommt als Gegenpol zur Gesetzgebung das Gerichtsverfahren zur Sprache. Aus der Bezeichnung *graphie* (Schriftklage) für die von Solon eingeführte Popularanklage zieht Gagarin den Schluss, dass zu jener Zeit die private, nur vom Verletzten zu erhebende Klage, *dike*, mündlich vorgebracht worden sei. Grund für die Schriftlichkeit sei der kompliziertere Wortlaut der *graphie* gewesen. Nach Aristot. AP 3, 4 schrieben die sechs zu den neun Archonten zählenden Thesmotheten ursprünglich *thesmia* nieder. Gagarin vermutet in den Thesmotheten Richter, die für ihren internen Gebrauch bewährte „Gewohnheiten“ aufgezeichnet hätten. Schriftliche Gerichtsurteile seien für das frühe Athen nicht belegt. In Gortyn gibt es überhaupt keine Hinweise auf Schriftlichkeit im Prozess; der *mnamon* (Merker) habe nach der Großen Inschrift (col. 9, 24–37) vielleicht die mündlich ergangenen Urteile bezeugt (S. 117). Für den „Schreiber“ Spensitheos trennt Gagarin streng die Bereiche des „Schreibens“ und des „Merkens“. Das letzte ordnet er dem mündlich geführten Prozess zu (S. 120f.)⁸.

⁶) Die Z. 3–5 enthalten meiner Meinung nach Vorschriften über Bestrafung und eine Abänderungsklausel, die sich zwanglos nur auf die vorliegende Inschrift (*graphos*) beziehen lassen, deren Beginn weitgehend verloren ist.

⁷) Draco, S. 31–48; EGL S. 86–89 (beide zitiert o. Anm. 1).

⁸) SEG 27, 631. Spensitheos' Bezeichnung als *poimikastes* (Schreiber) ist von „phönizischer“ Schrift oder den „rot“ gefärbten Buchstaben abgeleitet (S. 119, Anm.

Der Chronologie folgend wendet die Untersuchung in den beiden nächsten Kapiteln sich den Quellen aus Gortyn zu. Den Weg zur Großen Inschrift ebnet „Writing Laws in Fifth-Century Gortyn“ (VI, S. 122–144). Gagarin zeigt Erscheinungsform, Stil und Inhalt der zahlreichen kleineren, oft unbedeutenden Gesetzesinschriften der Polis Gortyn auf. Die Lesbarkeit wurde durch die Publikation in Spalten und durch leere Stellen zwischen Sinnabschnitten erleichtert, die Technik der übergreifenden Behandlung größerer zusammenhängender Rechtsmaterien verbessert. Leicht abweichende Formulierungen paralleler Tatbestände werfen Probleme auf (S. 139–141). Die Große Inschrift sei also aus einer festen Tradition einer an den Leser aus dem Volk gerichteten Publikationstätigkeit entstanden und nicht an die Amtsträger gerichtet gewesen.

„Writing the Gortyn Code“ (VII, S. 145–175) ist das Herzstück der Arbeit. Im Vergleich mit dem Codex Hammurabi, den Gagarin ausschließlich als akademisches Werk der Schreiberschule und als politische Königspropaganda betrachtet, ordnet er die um 450 aufgezeichnete Große Inschrift der alltäglichen Rechtspraxis zu. Das beweise vor allem die unterschiedliche Lesbarkeit beider Texte. Ein inhaltliches Argument seien die insgesamt fünf Rückwirkungsklauseln in dem 621 Zeilen umfassenden Monument aus Gortyn. Hinzu kommen die in Gortyn stets mitgelieferten Vorschriften für die prozessuale Durchsetzung. Trotz ähnlichen Aufbaues (der „Makroorganisation“) beider Gesetzeswerke nach Themenbereichen liege eine völlig unterschiedliche „Mikroorganisation“ innerhalb der Teilbereiche vor, in der Qualität nur dem Gesetz Drakons vergleichbar. Wie Drakon reiche auch der Gesetzgeber in Gortyn einem unsicheren Kläger, der die prozessualen Schritte nicht kennt, stets eine führende Hand (S. 159). Die logische Struktur ist an den Beispielen des Eigentums- und Statusstreits, des Erbrechts und der Adoption dargestellt. Das Gesetz sei das Werk einer genialen Einzelperson, deren privater Entwurf ratifiziert worden sei. Die Nachträge (col. 11,24–12,19) seien nur Präzisierungen.

Zurück nach Athen führt „Writing Law in Classical Athens“ (VIII, S. 176–205). Was sagen die in den Jahren 420–322 gehaltenen Gerichtsreden über Schriftlichkeit und Mündlichkeit aus? Die Laienrichter seien zwar im Großen und Ganzen des Lesens kundig gewesen, hätten aber im Prozess dazu keine Gelegenheit gehabt. Die Prozessparteien stellten sich so dar, als ob sie nur notgedrungen Gesetze gelesen hätten, obwohl diese stets greifbar gewesen seien. Kurz behandelt wird die ab dem Jahr 410 laufende Revision und Neuaufzeichnung der athenischen Gesetze; die viel diskutierten *agraphoi nomoi* seien Gesetze, die nach dem Regime der Dreißig Tyrannen nicht „wieder“ aufgezeichnet wurden (S. 185). Im nach wie vor mündlich geführten Prozess sei der Übergang vom mündlichen zum schriftlichen Zeugnis ohne Bedeutung gewesen, weil den mehreren hundert Geschworenen ohnedies jede Urkunde mündlich vorgelesen werden musste⁹⁾. Schriftlich seien nur die Schritte der Prozesseinleitung vorgenommen worden. Urteile seien nur mündlich ergangen und demgemäß nicht archiviert

33). Die Vorschrift in A 8–10, welche die Privilegien auch auf Spensitheos' Nachkommen ausdehnt und die Mehrheit seiner erwachsenen Söhne zur Kündigung berechtigt, beweist meiner Ansicht nach klar, dass der Ausdruck *mnamoneuFen* sich nicht auf ein bloßes „Merken“ beziehen kann. Man muss sich die Führung eines Archivs und mündliche Zeugenschaft daraus vorstellen.

⁹⁾ Der um 375 v. Chr. angenommene Übergang war meiner Meinung nach deshalb kein wesentlicher Einschnitt in der Prozessführung, weil in beiden Formen genau das selbe Formular der vorbereiteten Aussage verwendet wurde, s. G. Thür, *The Role of*

worden¹⁰), nur die Sprüche der amtlichen Diaiteten (Schiedsrichter) seien schriftlich abgefasst gewesen. Die Einstellung zu privaten Schriftstücken sei ambivalent gewesen: Teils seien sie als sicherer als die bloße Rede bezeichnet, teils sei eine mündliche Äußerung bevorzugt worden. Allein die schriftlich eingereichten und mündlich verlesenen Gesetze seien nie in Zweifel gezogen worden, wenn auch manchmal deren absichtlich unvollständige Zitierung gerügt wurde (Aisch. 3,32; Dem. 18,121; S. 191f.) Auf Zitieren eines nicht existierenden Gesetzes stand die Todesstrafe (Dem. 26,24).

Die beiden folgenden Kapitel stellen abschließend die bisher erzielten Ergebnisse vor eine Kontrastfolie. „Writing Athenian Law: a Comparative Perspective“ (IX, S. 206–224) fasst zunächst die Vorzüge des athenischen Gerichtsverfahrens zusammen: Die Gesetze seien in leicht verständlicher, untechnischer Sprache formuliert gewesen mit zahlreichen offenen, generalklauselartigen Tatbeständen wie *hybris* (Beleidigung) oder *asebeia* (Religionsvergehen), aber präzisen prozessualen Bestimmungen; hinzu sei gekommen, dass jeder Bürger ohne an einen Formalismus gebunden zu sein und ohne Rechtsbeistand vor seine zu Gericht sitzenden Mitbürger treten und dort frei sprechen konnte. Da die Urteile nicht archiviert worden seien, habe es auch nicht zu einem die Rechtsordnung einengenden System von Präjudizien kommen können. Diese Charakteristika hätten sowohl für die demokratischen Geschworengerichte Athens als auch für das oligarchische System des Einzelrichters in Gortyn gegolten.

Der römische Prozess wird dem gegenüber in einem gerafften Überblick (S. 216–218) als formalistisches, nach dem Rechtssuchenden absichtlich verborgenen Regeln ablaufendes und nur mit Hilfe eines professionellen Juristen zu bewältigendes Unterfangen beurteilt, das sich von der Mündlichkeit der *legis actiones* später im Formularverfahren zur Schriftlichkeit entwickelt habe. In ähnlicher Weise wird das englische System des *writ* als hoch komplizierte, ohne professionellen Juristen nicht zu bewältigende Materie dargestellt (S. 219–221). In der archaischen und klassischen griechischen Polis sei jedoch der Zugang zum Recht für jedermann gewährleistet gewesen: Gesetze in einfacher Sprache hätten das Urteil vorhersehbar gemacht, der persönliche mündliche Vortrag vor Gericht habe keine Barriere durch einen Juristenstand entstehen lassen (S. 223). Nicht die Verwaltung eines großen Territoriums habe die kleinen griechischen Poleis zur Publikation schriftlicher Gesetze veranlasst, sondern der rechtsstaatliche Gedanke des freien Zugangs zum Recht.

Dieser Gedanke klingt im letzten Kapitel des Buches aus: „Writing Law in Hellenistic Greece“ (X, S. 225–241). In den Poleis der hellenistischen Reiche stellt Gagarin keinen Unterschied zu früher fest. So wie die Sprache sich zu einer attischen *koine* entwickelt hat, könne man vielleicht auch eine von Athen beeinflusste Rechts-*koine* feststellen (Beispiele auf S. 228–230). Ganz aus dem Rahmen des Griechischen falle allerdings das Ptolemäerreich. Königliche Erlasse seien nicht mehr auf Stein publiziert, sondern auf Papyrus an die Beamten versandt worden. Das Gerichtsverfahren sei

the Witness in Athenian Law, in: The Cambridge Companion to Ancient Greek Law, hg. v. M. Gagarin/D. Cohen (Cambridge 2005) S. 146–169 (152–155).

¹⁰) Die „Urteile“ waren nichts anderes als die Verkündigung des Abstimmungsergebnisses, s. G. Thür, Formen des Urteils, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. v. D. Simon (Frankfurt/Main 1987) S. 467–484. Die Ziffern konnten leicht unter die eingereichten Klageschriften geschrieben werden, was eine Reihe von Inschriften und literarischen Berichten belegt (hinzuzufügen ist das von Gagarin auf S. 195, Anm. 47 angeführte Zitat psPlut. Mor. 834a–b).

mit Assistenz von Advokaten überwiegend schriftlich abgewickelt worden, das Verfassen der immer komplizierter werdenden privaten Urkunden sei in die Hände berufsmäßiger Schreiber gelangt. All das betrachtet Gagarin nicht mehr als griechisch.

In den Schlussbemerkungen „Conclusion: Writing Greek Law“ sind die Gedanken zur „Einheit“ des griechischen Rechts nochmals hervorgehoben. Gagarin grenzt es vom römischen auch dadurch ab, dass Schriftlichkeit in Griechenland den Zugang zum Recht gewährleistet, in Rom aber behindert habe (S. 245). Während frühere Autoren den Athenern in der Rechtspflege mangelnde Professionalität und die Irrationalität der Massengerichte vorgeworfen und die Rationalität des römischen Rechts gelobt haben, lobt Gagarin den offenen Diskurs im griechischen Prozess und die Rechtssicherheit durch die jedermann zugänglichen Gesetze (S. 246).

II. Das Buch hinterlässt bei einem Juristen einen zwiespältigen Eindruck. Es ist von einem profunden Kenner des griechischen Rechts geschrieben, der das in der griechischen Gesetzgebung gefundene Ideal der Lesbarkeit selbst anschaulich verwirklicht. Er baut auf gewaltigen eigenen Vorarbeiten auf, die unpräzise zusammengefasst sind. Große historische Linien sind glaubhaft auf minutiöse Beobachtungen von scheinbar nebensächlichen, auf den Inschriftensteinen beobachteten Details gestützt, auf die noch niemand aufmerksam gemacht hat. Gagarin hat nicht nur über die wohlbekanntesten Quellen Athens und Gortyns hinaus gearbeitet und die ausgetretenen Pfade verlassen, er hat auch die Inschriften einer Autopsie unterzogen. Ein Corpus der kretischen Gesetzesinschriften ist angekündigt (gemeinsam mit Paula Perlman, p. X und S. 43 Anm. 12) und lässt auf neue Detailergebnisse hoffen. Aus dieser Arbeit ist hervorzuheben, dass die von Gagarin beobachteten Phänomene der Gesetzespublikation und der Mündlichkeit des Verfahrens allgemeine Kennzeichen der griechischen Poleis sind, seien diese nun oligarchisch oder demokratisch regiert gewesen (S. 244). Voll überzeugend interpretiert ist auch der innere Aufbau von Drakons Gesetz und der einzelnen Abschnitte der Großen Innschrift aus Gortyn. Gagarin sieht herin zu Recht Höhepunkte legistischer Kultur, welche die sonst in Griechenland zu beobachtende enge Fassung der ad hoc erlassenen Einzelgesetze weit hinter sich lässt. Zu Recht klammert er auch die zu Tode geschriebene Frage der „Kodifikation“ aus (S. 74–76, 183). Man kann also vom Standpunkt eines Historikers und Philologen mit den großen Linien der Ergebnisse voll zufrieden sein.

Zu plakativ sind freilich die zum Vergleich herangezogenen Rechtsordnungen behandelt. Die Autopsie der Hammurabi-Stele in Louvre und der Bericht Herodots über die Kabinetjustiz des Mederkönigs Deiokes reichen für einen substanziellen Vergleich mit den griechischen Verhältnissen nicht aus. Über das pauschal negativ gezeichnete Prozessrecht in den altorientalischen Reichen kann sich nur ein Fachmann äußern¹¹⁾. Recht und Prozess bedingen einander. Man kann nicht das eine ohne das andere und

¹¹⁾ Da Gesetzgebung und Prozess eng zusammengehören, wird das Fehlen der Auseinandersetzung mit dem Prozessrecht besonders schmerzlich vermisst. Leicht hätte zu den verschiedenen Epochen das von R. Westbrook herausgegebene Handbuch *A History of Ancient Near Eastern Law I/II* (Leiden 2003), herangezogen werden können; als Parallele zum archaischen Griechenland könnten die neubabylonischen Quellen dienen, s. dazu die nach dem Handbuch erschienenen Arbeiten von B. Wells, *The Law of Testimony in the Pentateuchal Codes* (Wiesbaden 2004) und, mit Rückgriffen auf die altbabylonische Rechtspraxis, P. Barmash, *Homicide in the Biblical World* (Cambridge 2005).

beides nicht ohne deren Einbettung in die jeweilige historisch gegebene Rechtskultur betrachten. Ein weiteres Vergleichsbeispiel, das mittelalterliche England, war gewiss keine Polis; den Vergleich mit der griechischen Gesetzgebung und Rechtsprechung beim *writ* anzusetzen, kann deshalb kaum zu brauchbaren Ergebnissen führen. Doch auch dies sei hier ausgeklammert.

Was dem Leserkreis dieser Zeitschrift gewiss bereits beim Referat des Inhalts aufgefallen sein dürfte, ist die verfehlte Einschätzung der Rechtspflege in Rom (S. 216–218). Auch hier schöpft Gagarin aus zweiter Hand. Man kann ihm das nicht vorwerfen, zumal er die historischen Fakten gewissenhaft aus der Literatur exzerpiert hat. Vor allem verwirrt ihn das für einen Nichtjuristen schwer zu durchblickende Verhältnis von Recht und Rechtswissenschaft in Rom. Allzu unbekümmert geht er mit der Zwölf-tafelgesetzgebung um. Der mit den Quellen nicht vertraute Leser, an den Gagarin sich sonst einfühlsam wendet (p. X), erfährt nicht, dass von diesem Gesetz nur einzelne Sätze in völlig ungeordneter literarischer Überlieferung erhalten sind¹²⁾. Es ist also ein denkbar ungeeignetes Objekt für Gagarins Frage nach physischer Zugänglichkeit und verständlichem Aufbau. Auf die einschlägige Publikationsklausel römischer Gesetze *ut de plano recte legi possit* (VDPRLP) wäre jedenfalls hinzuweisen gewesen¹³⁾. Dass in privaten Angelegenheiten das jährliche *edictum* des Prätors¹⁴⁾ den unkomplizierten Zugang zum Recht für jedermann in geradezu idealer Weise verwirklichte, wird nicht gesehen. Hier wären, angeregt durch Gagarins Buch, neue Untersuchungen zu Mündlichkeit und Schriftlichkeit erwünscht. Richtig wird die Besonderheit der altrömischen *legis actiones* hervorgehoben: Ein ähnlicher Wortformalismus ist im griechischen Prozess unbekannt (es sei denn, man findet über das *sacramentum* eine Brücke zur Eidesleistung). Zum *ius Flavianum* verweise ich nur auf die gängige Literatur¹⁵⁾.

Vermutlich in die Irre geführt durch den Ausdruck „Schriftformel“-Verfahren meint Gagarin: „writing became even more central to the judicial process.“ (S. 218). Er übersieht dabei, dass die vom Prätor auf Antrag der Parteien erteilte Prozessformel ziemlich genau dem athenischen *enklema* entspricht, welches das Prozessprogramm enthält, das von den Laienrichtern – in Athen mehrere hundert, in Rom ein einziger – entweder bejaht oder verneint wurde. Bekanntlich hat auch in Athen der Gerichtsmagistrat in die Formulierung von Klage- und Verteidigungsschriften eingegriffen (Lys. 13, 85–87, S. 212; hinzuzufügen ist noch Dem. 37, 34). Auch in Rom war das Streitverfahren mündlich konzipiert und denkbar einfach angelegt. Nicht die Partei, sondern der Einzelrichter brauchte den Juristen. Während die Geschworenen in Athen geheim abstimmten und anonym blieben, setzte der römische *iudex privatus* sein ganzes persönliches Ansehen für das Urteil ein. Hier half ihm die *auctoritas* eines Juristen-*responsum*. Natürlich konnten auch die Parteien *responsa* beibringen. Die Juristen begannen nicht irgendwann „Urteile zu sammeln“ (S. 218) – die Tätigkeit des *iudex*

¹²⁾ S. F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte I (Hdb. d. Altertumsw. X 3.1; München 1988) S. 287–309; zu den Zweifeln an deren Existenz s. dort S. 291 und nunmehr M. Th. Fögen, Das römische Zwölf-tafelgesetz. Eine imaginierte Wirklichkeit, in: Kodifizierung und Legitimierung des Rechts, hg. v. M. Witte/M. Th. Fögen (Wiesbaden 2005) S. 45–70 mit wesentlich zu vertiefenden Argumenten.

¹³⁾ S. dazu F. Schwind, Zur Frage der Publikation im römischen Recht (München 1973) S. 39 u. 199.

¹⁴⁾ S. Wieacker (o. Anm. 12) S. 462–470.

¹⁵⁾ S. Wieacker (o. Anm. 12) S. 524f.

beschränkte sich (wie in Athen) auf ein *absolvo* oder *condemno*, allenfalls mit nachfolgender Schätzung der Urteilssumme –, sondern sie sammelten die wesentlichen, im Urteil gar nicht mitgeteilten Elemente von Rechtsfällen („cases“ im Sinne des Common Law). Hierin bestand ihre im Interesse des Entscheidungsgleichklangs ehrenhalber betriebene wissenschaftlich-praktische Tätigkeit. Völlig übersehen hat Gagarin das Ideal des römischen *princeps*, jeder Bürger des Reiches könne sich mit rechtlichen Fragen an ihn wenden. Wieder waren es die Juristen, die – im Dienste und im Namen des Kaisers – durch *rescripta* bindende Rechtsauskünfte im Einzelfall gaben¹⁶). Die Behauptung, in Rom habe der Juristenstand (S. 218) und die Schriftlichkeit (S. 245f.) eine Barriere zwischen die Rechtssuchenden und das Recht geschoben, ist unrichtig.

In diesem Zusammenhang ist auch Gagarins Auffassung von der Rechtspflege im ptolemäischen Ägypten zu korrigieren. Man darf nicht übersehen, dass ein großer Teil der alltäglichen Streitfälle durch „Beamtenjustiz“¹⁷) erledigt wurde. Die Eingaben und Petitionen waren zwar schriftlich, doch boten an jeder Straßenecke versierte Schreiber ihre Dienste an; die banalsten Dinge wurden nominell vor den König, faktisch vor den Gaustrategen gebracht. Auch die Erledigung erfolgte schriftlich, doch wurde oft eine mündliche Verhandlung vor einer lokalen Instanz angeordnet. Die echten Gerichtsverfahren blieben vom Konzept her mündlich. Der Hauptunterschied zur Polis bestand darin, dass der Verfahrensablauf schriftlich protokolliert wurde und der Prozess mit einem schriftlichen Urteil endete, das auch eine Entscheidungsbegründung enthielt. Diese Praxis ist bereits in der (von Gagarin nicht einmal erwähnten) zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit der hellenistischen Zeit festzustellen. Die kleineren Gremien tagten in mehreren Sitzungen und jeder Richter hatte ausreichend Zeit, die beigebrachten Urkunden zu studieren. Wenn eine Stadt oder ein Gremium von einer auswärtigen Macht als Schiedsgericht eingesetzt wurde, suchten die Richter sich durch Dokumentation des Verfahrensablaufs und der Entscheidungsgründe vor dem Herrscher zu rechtfertigen¹⁸). Ähnlich dürfte das Verhältnis der ptolemäischen Gerichte zu ihrem König gewesen sein. Das größte Hindernis für den Zugang zum Recht war dort aber nicht die Schriftlichkeit, sondern eine wuchernde, ineffektive Bürokratie, die vor allem die Vollstreckung von Entscheidungen erschwerte¹⁹).

All die bis jetzt geäußerte Kritik trifft nicht den Kern von Gagarins These: Schriftlichkeit ist im griechischen Bereich für die Gesetzgebung belegt, Mündlichkeit für das gerichtliche Verfahren. Das Thema des Zugangs zum Recht ist damit aber noch nicht erschöpft. Ich vermisse den Beitrag, den das Urkundenwesen als private Form der Schriftlichkeit zur Rechtssicherheit geleistet hat. Der Überblick über die rhetorischen Argumente zur Glaubwürdigkeit von vorgelegten Schriftstücken (S. 198f.) kann diese Lücke nicht schließen. Als bloß mündlich abgeschlossenes Haftungsgeschäft kann man nur die Bürgerschaft ansehen. Die Homologie („Gleichsprechen“), die sich in hellenistischer Zeit zur Urkundenform entwickelt hat, war zwar in Athen im 4. Jh. ein mündlicher Akt, hatte aber nur die prozessuale Funktion, dass eine Streitpartei der

¹⁶) S. F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte II, hg. v. J.G. Wolf (Hdb. d. Altertumsw. X 3.2; München 2006) S. 73f.

¹⁷) S. H.J. Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer (München 1962) S. 113–193.

¹⁸) S. Thür (o. Anm. 10).

¹⁹) S. Wolff (o. Anm. 17) S. 156f., H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyrskunde (Darmstadt 1994) S. 147–150.

anderen vor Zeugen eine Behauptung so zugestand, dass sie vor Gericht nicht mehr bestritten werden konnte²⁰). Inhalt des Zugeständnisses konnte auch die Richtigkeit einer schriftlichen, über ein Geschäft errichteten Urkunde oder eines Testaments sein. Der Rechtssicherheit dienten die verschiedenen Methoden, eine Urkunde vor Fälschung zu sichern: privat durch Zeugensiegel und Hinterlegung bei einem unparteiischen Dritten²¹), öffentlich durch Archive und Register²²). Der „Zugang zum Recht“ bestand hier paradoxerweise darin, dass ein Schriftstück, eine unbestreitbare Urkunde, in den meisten Fällen den Weg zum Gericht überhaupt ersparte. Die Überlieferungslage ist freilich den Privaturkunden außerhalb Ägyptens nicht günstig, nachgewiesen sind sie jedenfalls seit archaischer Zeit²³). Dass zwischen den im griechischen Raum gebräuchlichen Vertragsformularen eine enge Verwandtschaft besteht, ist unbestritten²⁴); dass auch verwandte Grundgedanken dahinter stehen, gilt unter Juristen als erwiesen. All diese Einwände betreffen nicht Gagarins Grundthese von der Mündlichkeit des griechischen Prozesses, sie lassen aber die „Einheit“ des griechischen Rechts – einschließlich des ptolemäischen – unter einem anderen, nämlich dem materiellen Aspekt erscheinen²⁵).

III. Auf den Prozess in den griechischen Poleis zu sprechen zu kommen, ist das Hauptanliegen dieser Rezension. Allerdings sind die Positionen bereits an anderen Orten so deutlich geklärt, dass hier eine knappe Zusammenfassung meiner Gegenposition zu Gagarin genügt²⁶). Ich bestreite nicht die durch die Epochen sich durchziehende Mündlichkeit des Verfahrens, sondern die von Anfang an in dieses hineininterpretierte Rationalität der Streitbeendigung. Für die homerische Gesellschaft ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Könige oder Geronten unter dem Zwang standen, ihre Zugehörigkeit zur führenden Schicht ständig auch durch gütliches Schlichten von Streitfällen unter Beweis zu stellen²⁷). Gewiss, um Gesetze zu vollziehen oder mit Zwangsgewalt durchzusetzen, fehlten die mentalen Voraussetzungen und die staatliche Struktur. Doch mit sozialem Druck allein, ohne ein äußeres Druckmittel einzusetzen, lässt sich eine hierarchisch aufgebaute Gemeinschaft nicht lenken. Die homerischen Griechen

²⁰) S. G. Thür, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens* (Wien 1977) S. 152–158.

²¹) Diese Methode ist weit verbreitet; abgesehen von den Papyri s. Dem. 35,14f.; 45,8.19; SEG 41,557 (Amphipolis, 357/56; vgl. a. Nr. 558); IG VII 3172 (Orchomenos, 223 v. Chr.).

²²) S. M. Faraguna, *A proposito degli archivi nel mondo greco: terra e registrazioni fondiari*, *Chiron* 30 (2000) 65–115.

²³) S. J. Velissaropoulos, *Les symbola d'affairs*, in: *Symposion 1977*, hg. v. J. Modrzejewski/D. Liebs (Köln 1982) S. 71–83 (8 Bleitafelchen aus Korfu, ca. 500 v. Chr.).

²⁴) Zum Seedarlehen vgl. Gagarin auf S. 227, Anm. 8; ausführlicher s. G. Thür, *Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens*, *Tyche* 2 (1987) 229–245.

²⁵) S. dazu ausführlich G. Thür, *Die Einheit des „Griechischen Rechts“*. Gedanken zum Prozessrecht in den griechischen Poleis, *Dike* 9 (2006 [2008]) 23–62.

²⁶) Gagarin hat in dem von ihm mit herausgegebenen *Companion* (o. Anm. 9) zwei grundsätzliche Artikel verfasst, *The Unity of Greek Law*, S. 29–40 und *Early Greek Law*, S. 82–94, meine Gegenposition ist in *Einheit* (o. Anm. 25) detailliert ausgeführt; auf die dort jeweils angeführte Literatur sei hier verwiesen.

²⁷) Allgemein zum Verhältnis von *demos* und *basileus* s. Ch. Ulf, *Die homerische Gesellschaft* (München 1990) S. 99–105, eingebettet in breite anthropologische Basis (Kapitel VI).

lebten in täglicher Kommunikation mit den Göttern. Das Wohlwollen der Götter zu verwalten – um letztlich damit soziale Kontrolle auszuüben – war das Machtmittel der führenden Schicht; nicht ungefährlich, da es sich in Umkehr der sozialen Kontrolle gegen den (versagenden) Verwalter des göttlichen Wohlwollens selbst wenden konnte. Aus zahlreichen Indizien schließe ich, dass die Geronten in die Schildszene den Streit durch Auferlegen eines Reinigungseides zur Entscheidung gebracht haben. Um dessen treffendste Formulierung ging der vor der Volksversammlung ausgetragene Wettstreit im Führungsgremium. Der primitive soziale Mechanismus, den Verklagten vor die Wahl zu stellen, sich schuldig zu bekennen oder sich freizuschwören und im Falle eines Meineides das Wohlwollen der Schwurgottheit für sich selbst und seine Nachkommenschaft zu verlieren, ist der gemeinsame Ausgangspunkt des griechischen Prozessrechts. Dieses hatte immer (wie auch in Rom) eine instruierende und eine entscheidende Phase: Bei Homer waren das einerseits der mit rationalen Argumenten geführte Streit um die richtige Formulierung des einzusetzenden Eides und andererseits der sakrale, irrationale Akt der außergerichtlichen Eidesleistung.

Auf dieser Basis kann ich das Zusammenwirken der *basileis* und der 51 *ephetai* in Drakons Gesetz erklären: Die Amtsträger erlegen den Eid auf, die auch später im Blutprozess noch zu schwörende *diamosia*; doch es wird beiden Parteien aufgetragen zu schwören, dem Kläger auf die Schuld (*aition enai*), dem Beklagten auf seine Unschuld. Die Entscheidung ist auf einen weiteren sozialen Mechanismus verlagert, auf die vermutlich geheime Abstimmung der Einundfünfzig, nach archaischer Auffassung von der Schwurgottheit selbst geleitet. Da Drakon die Formulierung der *diomosia* in Gesetz festschreibt, verlagert sich die rationale Auseinandersetzung zwischen den Prozessparteien vor das Forum der 51 Epheten. Damit ist der Weg zu den demokratischen Geschworenengerichten Athens betreten. Gewiss ist diese Erklärung hypothetisch, doch hat Gagarin „the particular division of duties between the kings and the *ephetai*“ (S. 96) weder hier noch früher befriedigend erklärt.

Auch wenn ich die überragende Qualität des drakontischen Gesetzes nun klar sehe, leuchtet mir nicht ein, warum Drakon in einer friedvoll zusammengewachsenen, prosperierenden Polis (S. 103) gerade ein Gesetz über Bluttaten erlassen haben sollte, anstatt sich um Handel, Ehe oder Erbschaft zu kümmern. Meiner Meinung nach ging es ihm in erster Linie darum, das Haupt der Alkmäoniden, jenen Magistrat, der die unter göttlichem Schutz stehenden Kylonier zu ergreifen, nicht aber zu töten angeordnet hatte, der also „unabsichtlich“ und „durch Rat“ (ohne Hand anzulegen) am Tod der Männer schuldig war²⁸⁾, samt dessen Nachkommen aus der Polis zu entfernen. Dies war Drakon durch ein Urteil gemäß seinem Gesetz gelungen²⁹⁾. Dass er – nebenbei – auch weitere anstehende Probleme aus dem Jahre zurückliegenden Gemetzel und darüber hinaus

²⁸⁾ Nur auf diese Weise kann man die Worte „nicht mit Absicht“ im ersten Satz und die Alternative des nächsten Satzes, welche die beiden Begehungsformen von Bluttaten in konkrete, für eine *diomosia* taugliche Vorwürfe fasst, logisch vereinbaren; ich habe in JJP 20 (1990) 152 die Ergänzung von Z. 12 vorgeschlagen: *δ]ι|κάζειν δέ τός βασιλέας αίτιο[ν] φόν]ο] έ[ναι έ χειρι άράμενον] έ [β]ολ]εόσαντα*. Das *bouleuein* kann auch ohne Absicht verwirklicht werden (s. Ant. 6), weshalb Komplizenschaft („planner“, Gagarin S. 96) zu eng ist.

²⁹⁾ Man kann Drakons Gesetz mit den „Urteilen über Mord im Tempel“ aus Mantinea um 460 v. Chr. vergleichen (IPark 8); in Athen wird eine Liste von Verurteilten nach Rehabilitierung der Alkmäoniden getilgt worden sein.

andere noch denkbare Konstellationen gelöst und in vorbildliche gedankliche Form gebracht hat, mag ihm geholfen haben, sein politisches Ziel zu erreichen. Der Beginn des Gesetzes spricht also für einen konkreten Anlass. Mit Gagarin stimme ich überein, dass sich Drakon weitgehend an überlieferte Regeln gehalten hat. Allein die Variante, dass keine Verwandten des Getöteten mehr am Leben sind, um Verzeihung zu gewähren, dürfte eine Neuerung Drakons gewesen sein (Z. 16–19, § 5 nach Gagarin, S. 252); nur darauf bezieht sich meiner Meinung nach die Rückwirkungsklausel in Z. 19/20; für das Vorangegangene war sie nicht nötig (§ 6 ist also nur der letzte Satz von § 5; anders Gagarin S. 96f.). Die Rückwirkungsklausel, von Gagarin für die Große Inschrift von Gortyn richtig eingeschätzt (S. 152f.), ist auch hier der Beweis dafür, dass der Text keine bloßen Ratschläge Drakons waren, die freiwillig befolgt worden seien (so S. 103f.).

Das Prozessrecht des klassischen Athen ist so dicht überliefert, dass es hier für grundlegende Kontroversen kaum Raum bietet. Die wenigen Meinungsverschiedenheiten sind bereits oben (Abschnitt I) im Referat des Inhalts angemerkt. Ganz anders als Gagarin deute ich jedoch das Prozessrecht Gortyns, und das führt auch zu einem anderen Verständnis der kretischen Gesetzgebung. Mein Haupteinwand liegt darin, dass Gagarin (mit der ganz überwiegenden Literatur) in der Person des in den Inschriften ständig erwähnten *dikastas* einen zu den Ämtern der Polis gehörigen „Richter“ sieht, der wie sein moderner Amtskollege den Beklagten verurteilt oder freispricht, d. h. ein „Sachurteil“ fällt. Doch im gesamten griechischen Bereich gibt es solche Amtsträger nicht. Meiner Meinung nach ist der Prozess – so wie in ganz Griechenland – zweigeteilt: Der *dikastas* ist der Jurisdiktionsmagistrat, der jeweils für die Sache zuständige *kosmos*, der so wie der jeweils zuständige Archon in Athen den Prozess instruiert. Er legt das Prozessprogramm fest, das ähnlich wie die *diomosia* in Athen als Eid formuliert ist. Doch wer entscheidet? Ein Spruchgremium so wie die Athener Geschworenen ist nicht überliefert. Ich meine, das Prozessrecht Gortyns ist im Stadium der homerischen prozessentscheidenden Eide stecken geblieben. Die Sachentscheidung fällt, indem die Partei, oft mit ihren Zeugen als Helfer, den auferlegten Eid schwört – oder nicht³⁰). Das ist die zweite Phase im zweistufigen Verfahren, das weiterhin den im Irrationalen wurzelnden sozialen Mechanismus der Eidesleistung verwendet. Gagarin selbst (S. 141, 261) macht auf einen wertvollen Beleg aufmerksam, der den Unterschied zu Athen klar aufzeigt: In IC IV 48 (Koerner 155) Z. 11–16 schwören ausnahmsweise beide Prozessparteien; die Entscheidung fällt aber nicht wie in Athen durch Abstimmung von Geschworenen, welcher Eid der bessere sei, sondern ganz primitiv danach, wer die größere Zahl von Eideshelfern aufbieten kann. Besser kann man die Rechtsprechung in Gortyn nicht charakterisieren.

Welchen Zweck hatten die umfangreichen Gesetzaufzeichnungen in Gortyn im 5. Jh., in einer Zeit, in der Athen längst keine umfassenden Gesetze mehr publiziert hat? Einen Hinweis scheint mir das immerhin aus zwei Poleis, aus Dreros und Gortyn, überlieferte Iterationsverbot zu geben (von Gagarin, S. 87, als wenig beweiskräftig abgetan): Eine oligarchische Elite kämpfte um ihren gleichmäßigen Anteil am Staat, um die Aufrechterhaltung einer ausbalancierten Machtverteilung, die jederzeit in eine Tyrannis umzuschlagen drohte. Wenn der jeweils zuständige *kosmos* nach Willkür prozessentscheidende Eide auferlegen konnte, war die Gefahr groß, dass er seine Par-

³⁰) S. Thür (o. Anm. 25).

teigänger sowohl aus der Elite als auch aus dem Volk bei der Formulierung der Themen bevorzugte. Die Kontrolle durch ein abstimmendes Gremium fehlte. Aus diesem Grund wurden in Gortyn die umfangreichen Gesetzesinschriften publiziert. Sie sollten die Willkür der ein Jahr im Amt befindlichen Magistrate einschränken. Gleichzeitig garantierten sie dem einfachen Bürger ein faires Verfahren und eine vorhersehbare Entscheidung. Die „Handreichung“ (guidance, S. 159) geschah also auf indirekte Weise. Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, dass die Gegenstände der Gesetzgebung so unterschiedlich waren (S. 90): Macht kann man in jedem Bereich missbrauchen. Auch die von der Elite gegen die Elite selbst angedrohten Strafen (S. 87) sind leicht zu verstehen: Die Elite insgesamt wacht eifersüchtig darüber, dass kein Mitglied sich als Tyrann über die anderen erhebt. Auch hier ist der einfache Bürger nur indirekt Nutznießer der Gesetzgebung.

Ich möchte abschließend betonen, dass meine im III. Abschnitt geäußerten Gedanken die Ergebnisse Gagarins weder als richtig noch als falsch bewerten. Sie sind von seinen Prämissen her in sich stimmig. Je früher sich die Wege zweier Interpreten derselben Quellengruppe trennen, desto mehr weichen die Meinungen über den weiteren Ablauf der historischen Entwicklung von einander ab. Jeder moderne Beobachter bringt sein eigenes Selbstverständnis in die Analyse der Quellen mit ein. Gagarin setzt rationale Entscheidungsfindung von Anfang an voraus. Man kann dagegen halten, dass sich diese unserem Denken entsprechende Rationalität erst mit der Überzeugungstechnik in den athenischen Geschworenengerichten entwickelt hat. Der „Zugang zum Recht“ ist ein Gesichtspunkt, auf den Gagarin nach den etwa 200 Jahre zurückliegenden ersten engagierten Anfängen, aus den Idealen des griechischen Prozesses zu lernen, berechtigterweise wieder hingewiesen hat³¹). Die Geschichte des griechischen Prozessrechts ist aber auch durch das Erstarken der „Rationalität“ und den Kampf um die „Teilhabe am Staat“ geprägt, also von der Entwicklung der Demokratie nicht zu trennen. Vom heutigen Standpunkt aus scheint mir bemerkenswert, dass wir in eine Zeit blicken, die weit vor unserem klassisch-griechisch bestimmten, rationalen westlichen Weltbild liegt. Es öffnet sich der Blick auf eine andere Art von Rationalität, welche den letztlich irrationalen Grund jeder gerichtlichen Entscheidung mit einbezieht.

Princeton, N. J.

Gerhard Thür